

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Be- sonderer Teil (NBS-BT) für den Werkbahnhof Ziltendorf

Stand: 01.03.2018

Inhalt

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT) für den Werkbahnhof Ziltendorf	1
1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	3
1.1 Betriebsvorschriften.....	3
1.2 Ortskenntnisse / Ausbildung.....	3
1.3 Technische und betriebliche Standards.....	3
1.4 Vorschriften für die Infrastrukturnutzung.....	3
1.5 Kriterien für die Zuweisung von Infrastrukturkapazitäten.....	3
1.6 Bestellungen.....	4
1.7 Informationen der EVU an die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH	4
1.8 Störungen.....	4
1.9 Haftung.....	4
2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	5
2.1 Geltungsbereich	5
2.2 Nutzungszweck	5
2.3 Beschreibung	5
2.3.1 Art der Serviceeinrichtung.....	5
2.3.2 Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	5
2.3.3 Lage der Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung sowie deren Nutzlänge	5
2.3.4 Elektrifizierung	5
2.3.5 Achslasten	5
2.3.6 Lichtraumumgrenzung / Fahrzeugumgrenzung	6
2.3.7 Bahnübergänge	6
2.3.8 Rangiererwege.....	6
2.3.9 Gleisabschlüsse.....	6
2.3.10 Weichen und Gleissperren.....	6
2.3.11 Telekommunikationsanlagen	6
2.3.12 Eisenbahnfahrzeuge	7
2.3.13 Geschwindigkeiten.....	7
2.4 Notfallmanagement	7
2.5 Mindestbremsleistung	7
2.6 Nachschieben von Zügen.....	8
2.7 Durchführen von Zug- und Rangierfahrten mit außergewöhnlichen Sendungen ...	8
2.8 Arbeitsschutz.....	8
3 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	8
3.1 Übertragung des Nutzungsvertrages.....	8
4 Entgeltgrundsätze	8

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1 Betriebsvorschriften

Die Betriebsführung erfolgt nach den Bestimmungen der EBO.

1.2 Ortskenntnisse / Ausbildung

Die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH vermittelt auf Wunsch dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse gegen Entgelt. Die AMEH wird sich bei der Vermittlung von Ortskenntnis eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Das Entgelt beträgt 70,-€ je angefangene Personaleinsatzstunde.

Dem EVU obliegt die Fortbildung seiner Personale hinsichtlich der in diesen Bedingungen genannten Kenntnisse und Verpflichtungen. Vom EVU eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des EVU

1.3 Technische und betriebliche Standards

Der Werkbahnhof Ziltendorf ist mit einem Gleisbildstellwerk der Bauform WSSB II DR bzw. Industrie ausgestattet. Bestimmte Bereiche sind mit ortsgestellten Weichen versehen. Die Zufahrt zur Serviceeinrichtung erfolgt als Zugfahrt über die Zuführungsgleise. Die Zuführungsgleise und die Ein- und Ausfahrgleise sind mit Fahrleitung (15kV 16 2/3 kHz) überspannt. Für die Kommunikation zwischen Fahrdienstleiter und Lokführer (Zugfahrten) steht GSM-R Ruf 73000714 zur Verfügung. Für Rangierarbeiten ist die Nutzung des DMR-Funksystems des Werkbahnhofs vorgeschrieben. Das EVU hat sich entsprechende Geräte incl. der erforderlichen Konfiguration auf eigene Kosten zu beschaffen.

1.4 Vorschriften für die Infrastrukturnutzung

Im gesamten Gleisinfrastrukturbereich des Wbf kommen folgende Vorschriften und Regelwerke zur Anwendung:

- Richtlinie 301 - Signalbuch (SB) der DB Netz AG
- Richtlinie 462 - Betrieb des Oberleitungsnetzes, Grundsätze der DB Netz AG
- GGVSEB
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)

1.5 Kriterien für die Zuweisung von Infrastrukturkapazitäten

Die Eisenbahninfrastruktur des Werkbahnhofs Ziltendorf dient vordringlich der Ver- und Entsorgung des Stahlwerks der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH. Deshalb ist die gesamte Infrastruktur der Nutzung durch die AMEH vorbehalten (Eigennutzung). Drittnutzungen sind nur bei freien Kapazitäten möglich. Folgende Grundsätze werden bei der Zuweisung der freien Kapazitäten angewandt:

- Reihenfolge des Eingangs der verbindlichen Bestellungen („first come, first served“).
- Unabhängig davon haben Anträge Vorrang, die eine notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind.
- Nutzbar sind nur die im Preissystem genannten Gleise
- Für Abstellzwecke ist nur die Gleisgruppe 51-54 nutzbar

1.6 Bestellungen

Anmeldungen für Infrastrukturnutzungen müssen spätestens 72 h vor dem geplanten Verkehrszeitpunkt mit folgenden Angaben vorliegen:

- a) die erforderlichen betrieblich-technischen Angaben
- b) Angabe der Nutzungsdauer,
- c) Benennung einer oder mehrerer Kontaktpersonen die befugt und in der Lage sind, Entscheidungen im Namen des EVU zu treffen.

Der Bestellvordruck ist diesen NBS-BT als Anlage 1 beigelegt.

1.7 Informationen der EVU an die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH

Das EVU stellt sicher, dass die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH rechtzeitig vor der Einfahrt eines Zuges des EVU in ihre Infrastruktur bzw. Abfahrt des Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

- a) Zusammensetzung des Zuges (Länge, Gewicht, Fahrzeuganzahl, Anzahl der Achsen; Wagenliste),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Abweichungen von der Regelbespannung; außergewöhnliche Transporte wie Sendungen mit Lademaßüberschreitungen, übergroße Fahrzeuge usw.)

Diese Informationen sind der AMEH in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Sind keine Schnittstellen vorhanden, stellt AMEH eine auszufüllende Datei zur Verfügung, welche rechtzeitig vor Einfahrt des Zuges für die elektronische Verarbeitung zur Verfügung zu stellen ist. Erfolgt diese Datenmeldung nicht, erhebt AMEH eine Gebühr in Höhe von 350,-€ für die manuelle Datenerfassung. Die manuelle Datenerfassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ohne Daten im System wird kein Rangieren zugelassen!

1.8 Störungen

Treten Störungen auf, die die Benutzung der Infrastruktur der AMEH beeinträchtigen oder verhindern, wird AMEH die Zugangsberechtigten umgehend informieren.

1.9 Haftung

Ergänzend zu Ziffer 6 der NBS-AT wird die Haftung wie folgt beschränkt: Die Haftung für Schäden an Schienenfahrzeugen wird auf 250.000,00 € sowie für alle übrigen Schäden auf 5 Mio. € begrenzt. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der jeweilige Schaden, insbesondere Personenschäden, zwingend nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen ist.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Geltungsbereich

Die NBS für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH (ABN) gelten für die Nutzung der Zuführungsgleise:

Abzweigstelle Wiesenau (DB Netz) - Werkbahnhof Ziltendorf

Werkbahnhof Ziltendorf - Bahnhof Ziltendorf (DB Netz),

sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Werkbahnhofs Ziltendorf sowie des Verbindungsgleises zum Integrierten Recyclingzentrum Eisenhüttenstadt sowie für die Inanspruchnahme sonstiger netznutzungsbezogener Leistungen der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) .

.

2.2 Nutzungszweck

Anlagennutzungen sind nur zu dem auf der Grundlage der von dem EVU gemachten Angaben vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Beabsichtigt das EVU hiervon - auch kurzfristig - abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im Nutzungsvertrag genannten Ansprechpartner der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH einzuholen.

2.3 Beschreibung

2.3.1 Art der Serviceeinrichtung

Der Werkbahnhof Ziltendorf ist ein Rangierbahnhof mit Ablaufberg

2.3.2 Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen

Der Werkbahnhof Ziltendorf ist an 2 Stellen an die Infrastruktur der DB Netz AG angebunden:

- Richtung Norden über eine 2-gleisige Strecke an die Abzweigstelle Wiesenau
- Richtung Süden über 2 eingleisige Strecken an den Bahnhof Ziltendorf

2.3.3 Lage der Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung sowie deren Nutzlängen

siehe Anlage 1 schematischer Gleisplan

siehe Anlage 2 Gleislängen und Neigungsverhältnisse

2.3.4 Elektrifizierung

Die Gleise der Ein- und Ausfahrgruppe sowie die erforderlichen Zuführungs- und Verbindungsgleise sind mit Fahrleitung überspannt (siehe Anlage 2). Für die Gleise der Einfahrgruppe ist eine besondere Schaltvorrichtung (Zollschaltung) installiert, die gewährleistet, dass nach der Abschaltung und Erdung ohne besondere schriftliche Freigabe im Gefahrenbereich der Fahrleitung gearbeitet werden kann.

2.3.5 Achslasten

Alle Gleise auf dem Wbf sind für eine Achslast von 22,5t ausgelegt.

2.3.6 Lichtraumumgrenzung / Fahrzeugumgrenzung

Auf dem Wbf werden die Regellichtraum- und Fahrzeugumgrenzungslinien gemäß EBO angewendet.

Folgende Regellichtraumeinschränkungen sind vorhanden:

die Gleisbremsen ragen mit ca. 40 mm in die untere Umgrenzung des Regellichtraums

Signal 114 Gleis 13 ragt mit ca. 70 mm in die seitliche Umgrenzung des Regellichtraums

Signal 141 Gleis 16 ragt mit ca. 60 mm in die seitliche Umgrenzung des Regellichtraums

Zwischen Gleis 127 und 128 beträgt der Gleisabstand in Höhe Kanalbrücke nur 3800 mm.

2.3.7 Bahnübergänge

Es ist ein Bahnübergang über die Streckengleise A1 und A2 vorhanden. Die Sicherung erfolgt mittels Andreaskreuz (Zeichen 201 STVO) und Verkehrszeichen „STOP“ (Zeichen 206 STVO). Der Bahnübergang hat den Charakter eines Übergangs für den innerbetrieblichen Verkehr.

2.3.8 Rangiererwege

Die Rangiererwege sind mindestens auf der jeweiligen Rangierseite vorhanden. Die Rangiererwege sind in der Regel an Stellen, an denen Beleuchtungsmasten, Signale oder Stützpfeiler zwischen den Gleisen vorhanden sind, bis 140 mm ohne besondere Kennzeichnung eingeschränkt.

Alle übrigen Rangiererwegeinschränkungen sind mit weiß-rot-weißem oder schwarz-gelbem Warnanstrich versehen. An diesen Stellen ist das Auf- und Absteigen für das Rangierpersonal untersagt.

2.3.9 Gleisabschlüsse

Gleisabschlüsse können in Form von Festprellböcken, Bremsprellböcken oder Stahlprellböcken ausgeführt sein. Stahlprellböcke sind durch Auslegen von Radvorlegern oder Hemmschuhen im Abstand von ca. 5m gegen Beschädigung zu schützen. In Ladestellen mit Gleisabschlüssen ist der Ladestellenverantwortliche für das Herstellen des Schutzabstandes zuständig.

2.3.10 Weichen und Gleissperren

Die Weichen auf dem Wbf werden durch den Fdl elektrisch ferngestellt oder durch die Mitarbeiter im Bahnbetrieb manuell ortsgestellt (Handweichen). Eine Übersicht ist in Anlage 3 dargestellt.

Abweichend von der FV-NE ist die Stellung der ortsgestellten Weichen wie folgt gekennzeichnet:

- Grundsatz: weiße Kennzeichnung
- Weiche mit Grundstellungsfunktion: gelb / schwarz (Grundstellung – schwarze Kennzeichnung zum Erdboden)

Die Gleissperren Gs I (Zufahrt Gleise 405/406) und Gs II (im Gleis 3) werden vom Fdl Z I elektrisch ferngestellt.

2.3.11 Telekommunikationsanlagen

Außer der Telefonanlage der AMEH stehen folgende Verständigungsmöglichkeiten zur Verfügung: Die im Schichtsystem eingesetzten Lokrangierführer der AMEH sind mit Handfunksprechgeräten ausgerüstet.

Die Verständigung mit dem Fdl Z1 kann auch über GSM-R Ruf 73000714 erfolgen.

2.3.12 Eisenbahnfahrzeuge

Eisenbahnfahrzeuge, welche die Infrastruktur des Wbf befahren sollen, müssen eine Zulassung nach EBO besitzen.

2.3.13 Geschwindigkeiten

2.3.13.1 Geschwindigkeiten Zugfahrdienst

Die Höchstgeschwindigkeit für Zugfahrten aus Richtung Abzweig Wiesenau über Gleis A1 ab Esig 101 und aus Richtung Ziltendorf über das Gleis 41 ab Esig 146 und Gleis 42 ab Esig 144 beträgt 30 km/h.

Die Höchstgeschwindigkeit für Zugfahrten in Richtung Abzweig Wiesenau über Gleis A2 bis Bsig C und in Richtung Ziltendorf über das Gleis 41 bis Esig C und Gleis 42 bis Esig D beträgt 30 km/h.

2.3.13.2 Geschwindigkeit beim Rangieren

Die zulässige Geschwindigkeit beim Rangieren beträgt 25 km/h.

Für die Gleise 46, 70 und 121 ist eine zulässige Rangiergeschwindigkeit von 30 km/h festgelegt.

2.4 Notfallmanagement

Alle auf der Infrastruktur des Wbf eintretenden Ereignisse, Gefährdungen, Personenunfälle u. ä. sind unverzüglich an den Fahrdienstleiter Z 1 zu melden.

Dieser ist zu erreichen:

- Tel.: 2466 oder 03364/372466
- Betriebsfunk

Der Inhalt der Unfallmeldung ist gemäß der BUVO-NE in der Unfallmeldetafel I (Anlage 6) geregelt. Die Unfallmeldetafel I befindet sich im Dienstraum des Fdl Z 1.

Der Fahrdienstleiter Z 1 hat nach Erhalt einer Unfallmeldung diese sofort an die Unfallmeldestelle (Disponent Bahnbetrieb) weiterzuleiten. Durch die Unfallmeldestelle werden entsprechend der Unfallmeldetafel II alle notwendigen Maßnahmen und Meldungen eingeleitet und getätigt.

An den Ereignissen beteiligte fremde EVU und Firmen sind durch die Unfallmeldestelle zu verständigen.

2.5 Mindestbremsleistung

Für die Streckengleise von und zur DB Netz AG gelten folgende Mindestbremsleistung:

Gl. A1 und A2	Bremsstellung G = 39
	Bremsstellung P = 27
Gl 41	Bremsstellung G = 41
	Bremsstellung P = 28
Gl 42	Bremsstellung G = 35
	Bremsstellung P = 22

2.6 Nachschieben von Zügen

Das Nachschieben von Zügen ist im gesamten Bahnhofsbereich zulässig.

2.7 Durchführen von Zug- und Rangierfahrten mit außergewöhnlichen Sendungen

Außergewöhnliche Sendungen, z. B. Lademaßüberschreitungen (Lü) dürfen nur auf besondere Anweisung des EBL verkehren. Die außergewöhnlichen Sendungen sind gemäß VDV Schrift 758 Prüfen von Güterwagen im Eisenbahnbetrieb zu behandeln. Für aus dem Streckennetz der DB Netz AG zulaufende und abgehende Sendungen erstellt die DB Netz AG in Abstimmung mit der AMEH T eine Fahrplananordnung (Fplo).

2.8 Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH geltende Regelwerk. Das EVU und die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

Das EVU stellt sicher, dass seine Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten im Bereich der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH und danach jährlich zum 01.06. hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisungen erhalten haben. Die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH stellt dem EVU die für diese Anweisungen notwendigen Informationen zur Verfügung.

3 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH werden im Internet unter www.arcelormittal-ehst.com veröffentlicht.

Bestellung

3.1 Übertragung des Nutzungsvertrages

Das EVU und die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH können die Rechte und Pflichten aus die-sem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH auf eine Konzerngesellschaft von ArcelorMittal ist auch ohne Zustimmung des EVU zulässig.

4 Entgeltgrundsätze

Das Anlagenpreissystem setzt sich aus mehreren Preiskomponenten zusammen. Erste Preiskomponente ist ein längenunabhängiger Preisanteil, der für die Nutzung von Gleisanlagen unterschiedlicher Qualität zu entrichten ist. Die zweite Komponente ist ein Längenabhängiger Preis.

Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Anlage die Möglichkeit, örtliche Anlagen auch nur für kurze Zeit zu nutzen. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen zuzüglich eines Zuschlags.

Für die Nutzung unserer Zuführungsgleise und der für die Einfahrt notwendigen Gleise (bis zu einer Dauer von 30 Minuten) berechnen wir pro Trasse ein pauschales Entgelt.